



**CDU** CHARLOTTENBURG-  
WILMERSDORF

# **Satzung des Kreisverbandes Charlottenburg-Wilmersdorf**

**(verabschiedet auf dem Kreisparteitag am 29.09.2000)  
(geändert auf den Kreisparteitagen vom 07.09.2001 / 10.03.2006 / 11.09.2009)**

## **A. Name, Sitz und Aufgaben des Kreisverbandes**

### **§ 1**

#### **Organisatorische Stellung**

1. Der Kreisverband Charlottenburg-Wilmersdorf ist die Organisation der Christlich Demokratischen Union Deutschlands - Landesverband Berlin - im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin.
2. Er führt den Namen „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Berlin, Kreisverband Charlottenburg-Wilmersdorf“. Seine Ortsverbände führen zusätzlich ihre eigenen Namen.
3. Der Sitz des Kreisverbandes ist der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin.

### **§ 2**

#### **Gliederung**

1. Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände.
2. Der Kreisverband besteht aus allen Mitgliedern der CDU, die bei seinen Ortsverbänden als Mitglied geführt werden.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

1. Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom Landesverband wahrgenommen werden.
2. Er ist insbesondere zuständig
  - a) für die Aufnahme und den Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern; diese Zuständigkeit ist nicht übertragbar,
  - b) für die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.
3. Der Kreisverband hat die Aufgabe
  - a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten, für die Ziele der CDU zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen,
  - b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
  - c) die politische Willensbildung in der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern,
  - d) Bewerber/-innen für Wahlen zu Volksvertretungen aufzustellen,
  - e) die Belange der CDU gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen im Bezirk zu vertreten,
  - f) die Arbeit seiner Ortsverbände zu fördern und
  - g) die Beschlüsse und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane umzusetzen.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 4**

#### **Voraussetzungen der Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
2. Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er sich nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erlaubt aufhält.
3. Für die Dauer eines Jahres ist eine Gastmitgliedschaft möglich, sofern nicht § 4 Abs. 2, Satz 1 zutrifft. Das Gastmitglied hat alle Rechte eines Mitgliedes mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts. Zur Zahlung von Beiträgen ist es nicht verpflichtet. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
4. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

### **§ 5**

#### **Aufnahme**

1. Die Aufnahme als Mitglied oder Gastmitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Der Kreisvorstand unterrichtet den Landesverband unverzüglich über die Aufnahme.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von acht Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige Ortsverband wird innerhalb dieses Zeitraumes angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere vier Wochen. Hierüber ist der/die Bewerber/-in unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von zwölf Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
3. Der Kreisverband ist in der Regel für die Aufnahme zuständig, wenn der Bewerber seinen Wohnsitz im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf hat.
4. Auf schriftlichen, begründeten Antrag des Bewerbers/der Bewerberin kann die Aufnahme auch dann durch den Kreisverband Charlottenburg-Wilmersdorf erfolgen, wenn der Arbeitsplatz des Bewerbers/der Bewerberin im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf liegt. In diesem Fall ist jedoch vor der Aufnahme der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.
5. Alle weiteren Ausnahmen werden durch den Landesverband geregelt.
6. Mit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag weist der Kreisvorstand den/die Bewerber/-in einem Ortsverband zu. Dies ist in der Regel der Ortsverband des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes.
7. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers/der Bewerberin und mit Zustimmung des aufnehmenden Ortsverbands kann der/die Bewerber/-in vom Kreisvorstand auch einem solchen Ortsverband zugewiesen werden, in dem er/sie weder Wohnsitz noch Arbeitsplatz hat.
8. Der Landesvorstand kann binnen eines Monats nach Aufnahme eines neuen Mitgliedes die Mitgliedschaft suspendieren, wenn bei der Aufnahme gegen zwingende Satzungsbestimmungen verstoßen worden ist.

9. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Zugangs der Mitteilung der Entscheidung über den Aufnahmeantrag bei dem /der Bewerber/-in.
10. Gegen eine Entscheidung des Kreisvorstandes, mit der die Aufnahme in die CDU abgelehnt wird, kann der/die Bewerber/-in binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch einlegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Aufnahmeantrag.
11. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von dem/der zuständigen Kreisgeschäftsführer/-in oder einem/einer dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.
12. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederkartei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der CDU gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

## **§ 6**

### **Änderung der örtlichen Zuständigkeit**

1. Ein Mitglied hat jederzeit das Recht, durch schriftlichen Antrag seine Überweisung an den Ortsverband seines Wohnsitzes zu verlangen.
2. Über den Antrag eines Mitgliedes auf Überweisung in einen örtlich unzuständigen Ortsverband innerhalb desselben Kreisverbandes entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung der beteiligten Ortsverbände. Dem Antrag kann nur nach Zustimmung des aufnehmenden Ortsverbandes stattgegeben werden.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Nur Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit können als Kandidat für politische Vertretungen aufgestellt werden, sofern nicht durch Bundes- oder Landesgesetz etwas anderes zugelassen ist.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen laufend über ihre Tätigkeit zu berichten.
3. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten, deren Höhe sich aus der Beitragsordnung ergibt. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.
4. Verdiente Mitglieder können auf Beschluss der jeweiligen Parteitage zu Ehrenmitgliedern der Vorstände gewählt werden. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen ihrer Vorstände beratend teilzunehmen.

## § 7 a

### Mitgliederbefragung

1. Eine Mitgliederbefragung ist auf Kreisverbandsebene in Sach- und Personalfragen zulässig.
2. Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der Ortsverbände beantragt wird und der Kreisvorstand die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

## § 8

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, durch die dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt werden.
2. Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahme-Entscheidung widerrufen, wenn das betroffene Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahme-Entscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.
3. Der Austritt aus der CDU bedarf der Schriftform. Er wird mit dem Zugang bei dem zuständigen Kreisverband wirksam.
4. Als Erklärung des Austrittes aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folge einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit.
5. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

## § 9

### Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der CDU ausgeschlossen werden, wenn es sich parteischädigend verhält, indem es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt oder beharrlich seine satzungsgemäßen Pflichten missachtet und ihr damit schweren Schaden zufügt.
2. Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
  - a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
  - b) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Presseorganen oder Internetauftritten grundsätzlich gegen die Politik der CDU Stellung nimmt,
  - c) als Kandidat/-in der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Christlich Demokratischen Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,

- d) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
  - e) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
  - f) als Angestellte/-r der Partei ihre/seine besonderen Treuepflichten verletzt,
  - g) erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt, indem er seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass - über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung die persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder die etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger/-in der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet werden,
  - h) wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist,
  - i) sich als Amts- oder Mandatsträger/-in bei Nachweis eines objektiv schwerwiegenden Verstoßes gegen das Prinzip der Trennung von Beruf und Mandat (innere Inkompatibilität) und entsprechende Aufforderung durch den Landesvorstand weigert, von dem Amt zurückzutreten oder das Mandat zurückzugeben.
3. Der Vorstand des zuständigen Ortsverbandes, der Kreisvorstand und der Landesvorstand können mit schriftlicher Begründung den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen. Über den Antrag entscheidet das Kreisparteigericht.
  4. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der nach § 10 für die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen zuständige Vorstand ein Mitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Ausübung seiner Rechte ausschließen.

## **§ 10**

### **Ordnungsmaßnahmen**

1. Gegenüber Mitgliedern, die das Ansehen oder die Interessen der Partei schädigen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.
2. Ordnungsmaßnahmen sind
  - a) die Verwarnung,
  - b) der Verweis,
  - c) die Aberkennung von Parteiämtern
  - d) die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
3. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen bestimmt sich nach § 10 des Statuts der CDU. Örtlich zuständiger Parteivorstand ist der Kreisvorstand.
4. Das Mitglied und der Landesvorstand sind über die Einleitung des Verfahrens, in dem eine Ordnungsmaßnahme verhängt werden soll, schriftlich zu unterrichten. Dabei sind die Gründe, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben, darzulegen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen binnen zehn Tagen wahlweise schriftlich oder mündlich gegenüber dem zuständigen Parteivorstand zu äußern. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens.
5. Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung unverzüglich mitzuteilen. Der Landesvorstand ist durch Übersendung einer Durchschrift zu unterrichten.

## **C. Organe des Kreisverbandes**

## **§ 11**

### **Organe**

Die Organe des Kreisverbandes sind

1. der Kreisparteitag,
2. der Kreisvorstand.

## **§ 12**

### **Zusammensetzung des Kreisparteitages**

1. Der Kreisparteitag ist grundsätzlich eine Delegiertenversammlung.
2. Die Ortsverbände entsenden für je angefangene 18 Mitglieder eine/-n Delegierte/-n. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach dem Mitgliederstand der Ortsverbände am Ende des letzten Kalendervierteljahres vor dem Beginn des Kreisparteitages. Beginnt der Parteitag im ersten Monat eines Kalendervierteljahres, so ist der Stand am Ende des vorletzten Kalendervierteljahres maßgebend. Übersteigt die Zahl der Delegierten die Zahl 200, so gilt die Landesatzung entsprechend.
3. Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitagen des Kreisverbandes. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll.
4. Der Kreisparteitag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Ortsverbände, die von den Hauptversammlungen der Ortsverbände gewählt werden.
5. Die Delegierten eines Ortsverbandes sind stimmberechtigt, wenn dieser mit der Bezahlung nicht mit mehr als zwei Monatsrechnungen des Kreisverbandes im Verzug ist. Bei weniger als 10 Tagen Frist zwischen Eingang und Termin des Kreisparteitages wird die entsprechende Rechnung bei der Ermittlung der Stimmberechtigung nicht berücksichtigt
6. Soweit Mitglieder des Kreisvorstandes, der CDU-Bezirksverordnetenfraktion, die der CDU angehörenden Mitglieder des Bezirksamtes und die im Bezirk gewählten CDU-Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin, des Bundestages und des Europaparlamentes nicht dem Kreisparteitag angehören, nehmen sie mit beratender Stimme am Kreisparteitag teil.
7. Soweit die Sprecher/-innen der Vereinigungen dem Kreisparteitag nicht bereits angehören, nehmen sie mit beratender Stimme an ihm teil.

## **§ 13**

### **Aufgaben des Kreisparteitages**

1. Der Kreisparteitag beschließt
  - a) die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Kreisverbandes sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer politischer Bedeutung,
  - b) über die Entlastung des Kreisvorstandes,
  - c) die Annahme und Änderung der Satzung des Kreisverbandes,
  - d) über den Tätigkeitsbericht des Kreisverbandes,
  - e) über den Haushaltsplan des Kreisverbandes,
  - f) über Änderungen von Anzahl und Zuschnitt der Ortsverbände. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Der Kreisparteitag wählt
  - a) die Mitglieder des Kreisvorstandes gemäß § 17 Abs. 1, lit. a-i,
  - b) die Beauftragte für Soziale Arbeit im Kreisvorstand auf Vorschlag der Frauen-Union,
  - c) die Sprecher/-innen der Ortsverbände im Kreisvorstand auf Vorschlag der jeweiligen Ortsverbände,
  - d) die Sprecher/-innen der Kreisvereinigungen im Kreisvorstand auf Vorschlag der jeweiligen Kreisvereinigungen,
  - e) drei ordentliche und mindestens drei stellvertretende Mitglieder des Kreisparteigerichtes,
  - f) die Rechnungsprüfer/-innen des Kreisverbandes und ihre Stellvertreter,
  - g) die Delegierten und Ersatzdelegierten des Kreisverbandes zum Landesparteitag und zum Landesausschuss.
3. Der Kreisparteitag wählt außerdem
  - a) die Kandidatinnen und Kandidaten der CDU für das Abgeordnetenhaus von Berlin in den Wahlkreisen des Bezirks und für die Bezirksliste,
  - b) die Kandidatinnen und Kandidaten der CDU für die Bezirksverordnetenversammlung,
  - c) die Kandidatinnen und Kandidaten der CDU, die der Fraktion der CDU in der Bezirksverordnetenversammlung zur Wahl zum Mitglied des Bezirksamtes vorgeschlagen werden.
4. Der Kreisparteitag nimmt ferner alle dem Kreisverband obliegenden Aufgaben wahr, für die keine Zuständigkeit eines anderen Organs besteht.

## **§ 14**

### **Einberufung des Kreisparteitages**

1. Der Kreisparteitag ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen. Er muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Delegierten oder die Hauptversammlung zweier Ortsverbände unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.
  2. Der Kreisparteitag wird von dem/der Kreisvorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Kalendertagen, zuzüglich des Absende- und Veranstaltungstages, einberufen. Es gilt das Datum des Poststempels.

## **§ 15**

### **Anträge zum Kreisparteitag**

1. Die Mitglieder des Kreisparteitages, der Kreisvorstand, die Ortsverbände und die Kreisvereinigungen sind berechtigt, Anträge zu stellen.
2. Weiterhin hat jedes Mitglied des Kreisverbandes das Recht, Anträge an den Kreisparteitag zu stellen, unabhängig davon, ob dieser als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Diese Anträge bedürfen für eine Beschlussfassung der Unterstützungsunterschriften von mindestens 5 von Hundert der auf der Sitzung stimmberechtigten Mitglieder, höchstens jedoch von 25 stimmberechtigten Mitgliedern.
3. Anträge müssen spätestens am vierten Tag vor Zusammentritt des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen sein.
4. Anträge, die bis zwei Arbeitstage vor der Versendung der Einladungen zum Kreisparteitag eingehen, sind mit der Einladung zu versenden. Anträge, die bis zwei Arbeitstage vor dem Parteitag eingehen, werden auf dem Kreisparteitag als Tischvorlage verteilt.



5. Die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist nur zulässig, wenn dies eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages beschließt.
6. In Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung bereits Beschlüsse gefasst worden sind, darf in derselben Sitzung nicht noch einmal beschlossen werden.

## **§ 16**

### **Sitzungen des Kreisparteitages**

1. Der Kreisparteitag wird von dem/der Kreisvorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/-in geleitet, im Falle ihrer Verhinderung von einem von ihnen bestimmten Mitglied. Bei Sitzungen, in denen allgemeine Parteiwahlen vorgenommen werden, wählt der Kreisparteitag aus seiner Mitte eine Sitzungsleitung, die aus einem/einer Leiter/-in und insgesamt zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen besteht.
2. In jedem Jahr beschließt der Kreisparteitag über den Haushaltsplan des Kreisverbandes, den Tätigkeitsbericht sowie die Entlastung des Kreisvorstandes.
3. Er nimmt die Neuwahlen gemäß § 13 Abs. 2 lit. a) - g) vor. Der Zeitpunkt dieses Kreisparteitages und damit auch die Dauer der Amtszeit der von ihm Gewählten richtet sich nach dem Zeitraum, in dem nach dem Beschluss des Landesvorstandes die allgemeinen Parteiwahlen stattfinden.
4. Die Sitzungen des Kreisparteitages sind grundsätzlich öffentlich. Der Parteitag kann beschließen, dass er ganz oder teilweise nichtöffentlich tagt. Mitglieder des Kreisverbandes, die nicht dem Kreisparteitag angehören, dürfen auch bei nichtöffentlichen Sitzungen des Kreisparteitages anwesend sein. Den schriftlich eingeladenen Gästen ist, wenn der Parteitag öffentlich tagt, Rederecht zu gewähren. Gleiches gilt für die Wahlkreisvertreterversammlungen. Kreisparteitage, auf denen Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu Volksvertretungen gewählt werden, sind immer öffentlich. Alle Mitglieder haben das Recht, Fragen an die Kandidaten zu stellen.
5. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen des Kreisverbandes, unabhängig davon, ob diese als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag durchgeführt werden.
6. Über jeden Kreisparteitag wird ein Bericht angefertigt, der zu den Akten des Kreisverbandes zu nehmen ist. Diese Berichte sind für alle Mitglieder des Kreisverbandes in der Kreisgeschäftsstelle einsehbar.

## **§17**

### **Kreisvorstand**

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen mindestens aus
  - a) dem/der Kreisvorsitzenden,
  - b) dem / den stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
  - c) dem/der Schatzmeister/-in,
  - d) dem/der Schriftführer/-in,
  - e) dem/der Beauftragten für Organisation,
  - f) dem/der Beauftragten für Werbung,
  - g) dem/der Beauftragten für Politische Bildung,
  - h) dem/der Beauftragten für Information,
  - i) dem/der Beauftragten für Pressearbeit,
  - j) der Beauftragten für Soziale Arbeit,
  - k) je Ortsverband eine/-n Sprecher/-in,

- l) je Kreisvereinigung eine/-n Sprecher/-in
2. Der/die Vorsitzende der CDU-Fraktion in der Bezirksverordnetenversammlung und, soweit er/sie der CDU angehört, der/die Bezirksbürgermeister/-in von Charlottenburg-Wilmersdorf, gehören dem Kreisvorstand ohne Wahl durch den Kreisparteitag an.
  3. Sofern eine Vereinigung oder ein Ortsverband nicht bereits durch eine/-n Sprecher/-in im Kreisvorstand vertreten ist, ist deren Vorsitzende/-r zu den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend hinzuzuziehen.
  4. Weiterhin sind die Mitglieder des Kreisverbandes, die dem Bundes- oder Landesvorstand der CDU angehören, die der CDU angehörenden Mitglieder des Bezirksamtes von Charlottenburg-Wilmersdorf, die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments zu den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend hinzuzuziehen, sofern sie dem Kreisvorstand nicht bereits nach Abs. 1 angehören.
  5. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach außen. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch den/die Kreisvorsitzende/-n gemeinsam mit einem/einer Stellvertreter/-in. Sofern ein/-e Kreisgeschäftsführer/-in bestellt ist, vertritt diese/-r den Kreisverband in allen Rechtsgeschäften, die der ihm/ihr zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 17 Abs. 3 Landessatzung, § 30 BGB). Der Kreisvorstand kann bestimmen, dass der/die Kreisgeschäftsführer/-in im Einzelfall oder für bestimmte laufende Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes oder des/der Kreisvorsitzenden bedarf.

## **§ 18**

### **Aufgaben des Kreisvorstandes**

1. Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben
  - a) er leitet die politische, organisatorische und innerparteiliche Arbeit des Kreisverbandes nach den Grundsätzen und Richtlinien des Kreisparteitages bzw. Kreisausschusses,
  - b) er vertritt den Kreisverband nach außen,
  - c) er führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach einem Geschäftsverteilungsplan, der auch die Finanzverantwortlichkeit regelt,
  - d) er führt die Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreisausschusses aus,
  - e) er unterstützt und überwacht die Arbeit der Ortsverbände und betreut die innerhalb des Kreisverbandes bestehenden Betriebsgruppen und Kreisvereinigungen,
  - f) er erteilt Richtlinien für die Tätigkeit der Ortsverbände und wertet deren Beschlüsse aus,
  - g) er holt bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, durch Beschluss der Organe des Kreisverbandes oder des Landesverbandes die Meinung der Mitglieder ein. Die organisatorische Ausgestaltung der Umfrage obliegt dem Kreisverband.
2. Der Kreisvorstand unterhält eine Kreisgeschäftsstelle. Er stellt die Mitarbeiter an und überwacht ihre Tätigkeit. Der Kreisgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.
3. Der Kreisvorstand ist, wenn es dringende Parteiinteressen erfordern, befugt, Hauptversammlungen in den Ortsverbänden des Kreisverbandes einzuberufen.
4. Der Vorsitzende des Kreisverbandes oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied ist berechtigt, jederzeit an allen Sitzungen, Versammlungen oder sonstigen Zusammenkünften der Organe des Kreisverbandes und der Ortsverbände, der Vereinigungen und der Arbeitsgruppen des Kreisverbandes sowie an den Sitzungen der Bezirksverordnetenfraktion teilzunehmen.

## **§ 19**

### **Einberufung des Kreisvorstandes**

1. Der Kreisvorstand tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Er wird von dem Kreisvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und von ihm geleitet.
2. Der Kreisvorstand muss auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder binnen einer Woche einberufen werden.
3. Ein Protokoll über die Sitzungen des Kreisvorstandes ist zu den Akten des Kreisverbandes zu nehmen.

## **§ 20**

### **Vereinigungen**

1. Im Kreisverband bestehen folgende Vereinigungen
  - a) Vereinigung der Jungen Union,
  - b) Vereinigung der Frauen,
  - c) Vereinigung der Sozialausschüsse (CDA),
  - d) Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung,
  - e) Senioren Union.
2. Das Weitere regelt die Landessatzung.

## **§ 21**

### **Der Ortsverband**

1. Der Ortsverband ist die kleinste organisatorische Einheit der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Kreisverband.
2. Der Ortsverband nimmt in seinem Bereich die in § 3 Abs. 3 genannten Aufgaben entsprechend den Beschlüssen und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane wahr.
3. Die Organe des Ortsverbandes sind
  - a) die Hauptversammlung und
  - b) der Ortsvorstand.
4. Der Ortsverband ist dem Kreis- und dem Landesverband für seine Arbeit verantwortlich. Er zieht die Mitgliedsbeiträge ein und verwaltet diese, soweit ihm diese Aufgaben vom Kreisvorstand gemäß § 26 Abs. 2 übertragen worden sind.

Der Ortsverband erstattet dem Kreisverband auf Verlangen Tätigkeitsberichte.

## **§ 22**

### **Die Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung setzt sich aus den beim Ortsverband geführten Mitgliedern zusammen. Sie soll vom Ortsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Ladungsfrist entsprechend § 14 Abs. 2 ist einzuhalten, wenn Wahlen oder Abstimmungen stattfinden sollen. Die Hauptversammlung muss auf Antrag des Ortsvorstandes oder eines Viertels der Mitglieder des Ortsverbandes binnen vier Wochen einberufen werden.

2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben
  - a) sie beschließt über die politische Arbeit des Ortsverbandes unter Beachtung der vom Kreis- und Landesverband gegebenen Richtlinien,
  - b) sie beschließt über den Tätigkeitsbericht und Kassenbericht des Ortsvorstandes sowie die Entlastung des Ortsvorstandes,
  - c) sie wählt die Mitglieder des Ortsvorstandes, die Rechnungsprüfer, die Delegierten und Ersatzdelegierten des Ortsverbandes für den Kreisparteitag.
3. Innerhalb des dritten Vierteljahres jeden Jahres tritt die Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung zusammen und beschließt insbesondere über den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht des Ortsvorstandes.

In jedem zweiten Jahr beschließt die Hauptversammlung über die Entlastung des Ortsvorstandes und nimmt die Neuwahlen gemäß Abs. 2 c) vor. Der Zeitpunkt der Hauptversammlung und damit auch die Dauer der Amtsperiode der von ihr gemäß Abs. 2 c) Gewählten richtet sich nach dem Termin des entsprechenden Kreisparteitages.

Für die Dauer der Wahl des Ortsvorstandes wird von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte eine Sitzungsleitung gewählt, die aus einem Leiter und insgesamt zwei Stellvertretern besteht.

## **§ 23**

### **Der Ortsvorstand**

1. Der Ortsvorstand setzt sich zusammen mindestens aus
  - a) dem Ortsvorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Ortsvorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Schatzmeister.Nach Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Dabei sollen besonders Vertreter der Vereinigungen berücksichtigt werden. Die Aufgaben verteilt der Vorstand unter sich in Anlehnung an die Ämterverteilung im Kreisvorstand.
2. Der im Wahlkreis des Ortsverbandes gewählte CDU-Abgeordnete und die aus dem Ortsverband stammenden Bezirksamtsmitglieder, Bezirksverordneten und die dem Ortsverband angehörenden Mitglieder im Kreisvorstand nehmen an den Sitzungen des Ortsvorstandes beratend teil.
3. Der Ortsvorstand leitet den Ortsverband, er hat insbesondere folgende Aufgaben
  - a) er vertritt den Ortsverband nach außen,
  - b) er führt die Geschäfte des Ortsverbandes,
  - c) er führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus,
  - d) er bereitet die Hauptversammlungen vor.
4. Der Ortsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Er soll vom Ortsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Der Ortsvorstand muss binnen einer Woche zusammentreten, wenn dies von einem Viertel seiner Mitglieder gefordert wird. Hierbei ist die gewünschte Tagesordnung anzugeben.

## **§ 24**

### **Kreisparteigericht**

1. Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt die Parteigerichtsordnung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands.

## **D. Finanzwesen**

### **§ 25**

#### **Beiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten.
2. Mitglieder, die bestimmte öffentliche Ämter innehaben oder innehatten oder die einer Volksvertretung angehören, entrichten außer dem Mitgliedsbeitrag einen monatlichen Sonderbeitrag (Bundesstatut FBO § 8).
3. Der Kreisverband führt einen monatlichen Beitrag an den Landesverband ab.
4. Die Ortsverbände führen einen monatlichen Beitrag an den Kreisverband ab, dessen Höhe vom Kreisvorstand festgesetzt wird.
5. Die Höhe der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Beiträge sowie der in Absatz 2 genannte Personenkreis werden durch die Beitragsordnung des Landesverbandes bestimmt.

### **§ 26**

#### **Kassenführung**

1. Der Kreisverband und die Vereinigungen bewirtschaften ihre Mittel eigenverantwortlich.
2. Der Kreisvorstand kann den Ortsverbänden unter seiner vollen Aufsicht die Befugnis zur Kassenführung, zum Einzug und zur Verwaltung der Mitgliedsbeiträge sowie zur Stundung und zum Erlass von Mitgliedsbeiträgen übertragen.
3. Die Kassen sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, den rechtlichen Vorschriften und entsprechend den Beschlüssen des Landesvorstandes zu führen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Kreisvorstand und der Landesvorstand können die Kassenführung der Ortsverbände und der Vereinigungen jederzeit überprüfen.
5. Die Kassenberichte der Ortsverbände und der Vereinigungen sind dem Kreisverband und dem Landesverband, die Kassenberichte des Kreisverbandes dem Landesverband einzureichen.

### **§ 27**

#### **Rechnungsprüfung**

1. Die Kassenführung des Kreisverbandes, der Ortsverbände und der Vereinigungen ist zum Schluss des Geschäftsjahres von zwei gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen.
2. Zwischenprüfungen während des Geschäftsjahres sind zulässig.

3. Die Rechnungsprüfer haben über jede Prüfung einen schriftlichen Prüfungsbericht zu fertigen. Die Prüfungsberichte sind dem Kreisparteitag oder der Hauptversammlung der Ortsverbände bzw. der Vereinigungen mit dem Tätigkeitsbericht des Vorstandes vorzulegen.
4. Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren.
5. Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich ihrem zuständigen Vorstand mitzuteilen; die Rechnungsprüfer der Ortsverbände und der Vereinigungen unterrichten gleichzeitig den Kreisvorstand. Wesentliche Beanstandungen im Kreisverband, in einem Ortsverband oder in einer Vereinigung sind von dem Kreisvorstand unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen.
6. Die Prüfungsberichte der Ortsverbände und der Vereinigungen sind dem Kreisverband und dem Landesverband, die Prüfungsberichte des Kreisverbandes dem Landesverband einzureichen.

## **§ 28**

### **Haftung**

1. Die Organe der Partei dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
2. Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Verbindlichkeiten der Ortsverbände und Vereinigungen nur, wenn er dem die Verbindlichkeit begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

## **E. Verfahrensvorschriften**

## **§ 29**

### **Wahlvorbereitungskommissionen**

Der Kreisparteitag, die Hauptversammlungen der Ortsverbände, der Kreisvorstand und die Ortsvorstände können Wahlvorbereitungskommissionen einsetzen. Für ihre Zusammensetzung, ihre Zuständigkeit und ihr Verfahren gilt § 44 der Landessatzung entsprechend. Die Möglichkeit, Bewerber durch Zuruf in der Sitzung, in der die allgemeinen Parteiwahlen erfolgen, zur Wahl zu stellen, darf nicht eingeschränkt werden.

## **§ 30**

### **Wahlen**

1. Die Vorstände des Kreisverbandes und der Ortsverbände sowie die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
2. Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
3. Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern auf der Kreisverbandsebene in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem

- weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem erreichten Frauenanteil gültig.
4. Bei Direkt-Kandidaturen für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
  5. Bei der Aufstellung von Listen für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.
  6. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Falls sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt, können sie auch durch Handaufheben oder durch Erheben des Stimmrechtsausweises erfolgen. Satz 2 gilt nicht für die Wahl der Mitglieder von Vorständen, der Delegierten zu Parteitagungen und zu anderen Organen der Partei sowie der Bewerber für Wahlen zur Volksvertretung.
  7. Die Mitglieder eines Vorstandes sowie Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen sind in getrennten Wahlgängen zu wählen, wenn nicht einstimmig anders beschlossen wird. Bei Ausnahmen von Absatz 7 findet Absatz 9 entsprechend Anwendung.
  8. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird die erforderliche Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, so finden weitere Wahlgänge (Stichwahlen) statt, bis die erforderliche Mehrheit erreicht ist. Bei jedem der weiteren Wahlgänge stehen die Bewerber des vorangegangenen Wahlganges mit Ausnahme jeweils des Bewerbers zur Wahl, auf den bei dem vorangegangenen Wahlgang die wenigsten Stimmen entfallen sind. Erhält auch der letzte verbleibende Bewerber keine Mehrheit, so ist die Liste der Bewerber neu zu eröffnen.
  9. Delegiertenwahlen erfolgen in einem Wahlgang (Gesamtwahl). Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu entsendenden Delegierten diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen; dabei kann für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Bewerber, die hiernach nicht gewählt sind, gelten als Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn die auf ihm abgegebene Zahl der Stimmen höher als die Zahl der zu wählenden Delegierten ist.
  10. Die Inhaber aller Parteiämter werden für zwei Jahre gewählt (allgemeine Parteiwahlen). Nachwahlen erfolgen für den Rest der Wahlperiode.
  11. Zur Stimmenauszählung und zur Herbeiführung von Losentscheidungen kann die Versammlung die Wahlprüfungskommission einsetzen.
  12. Hängt die Ausübung von Antrags- oder Vorschlagsrechten oder die Ermittlung des Ergebnisses von Wahlen und Abstimmungen nach näherer Bestimmung des jeweiligen Satzungsrechts davon ab, dass für die antrags- oder vorschlagsberechtigte Minderheit oder für die bei Wahlen und Abstimmungen erforderliche Mehrheit mindestens ein bestimmter Bruchteil der Zahl der Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans oder der Anwesenden oder der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen oder der Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht wird, so richtet sich die Ermittlung des dem Bruchteil entsprechenden Quorums oder Ergebnisses nach den allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln. Daher sind Bruchteile hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert von 0,5

(die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen; sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.

## **§ 31**

### **Verfahrensvorschriften**

Als Verfahrensvorschriften gelten die in Abschnitt V der Landessatzung enthaltenen Bestimmungen entsprechend.

## **§ 32**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Genehmigung durch den Landesvorstand in Kraft.